

**Richtlinie zur Anerkennung und Aberkennung
von Studentischen Vereinigungen
an der Universität zu Lübeck
vom 30. Juli 2019**

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 29. Juli 2019 die folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Privatrechtliche Studentische Vereinigungen, die zur Wahrnehmung der in § 72 Absatz 2 HSG genannten Interessen gebildet worden sind, werden von der Universität zu Lübeck bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gefördert. Ziel und Zweck einer Studentischen Vereinigung müssen mit der Verfassung der Universität zu Lübeck und mit höherrangigem Recht vereinbar sein. Mit dieser Richtlinie ist die An- und Aberkennung durch die Universität zu Lübeck geregelt.

§ 1

Begriffsbestimmung/Allgemeines

- (1) Studentische Vereinigungen (auch „Hochschulgruppen“ genannt) im Sinne dieser Richtlinie sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Gruppen von Studierenden der Universität zu Lübeck, zu denen sich eine Mehrheit natürlicher Personen für eine längere Zeit zur Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.
- (2) Die Organisation der Studentischen Vereinigung ist privatrechtlicher Natur.
- (3) Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der Universität zu Lübeck durch das Präsidium als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinie anerkannt werden, wenn die in den nachfolgenden Paragraphen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Aus der Anerkennung als Studentische Vereinigung ergeben sich ausschließlich die im Weiteren niedergelegten Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigung.
- (5) Die Anerkennung stellt keine Zustimmung der Universität zu Lübeck zu den Zielen der Studentischen Vereinigung und ihrer Betätigung dar.

§ 2

Verfahren der Anerkennung

- (1) Auf Antrag kann eine zuvor gegründete Vereinigung als Studentische Vereinigung im Sinne dieser Richtlinie anerkannt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sieben ihrer Mitglieder immatrikulierte Studierende der Universität zu Lübeck sind. Der Antrag ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie.

- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Präsidium durch den Vorsitz der Vereinigung zu stellen und von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dem Antrag ist das Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss, beizufügen. Zudem ist dem Antrag die Satzung der Studentischen Vereinigung hinzuzufügen. Diese ist, unter Angabe der Adressen und Matrikelnummern, von sieben Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Vereinigung steht es frei, die Muster-Satzung für Studentische Vereinigungen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Richtlinie ist, zu verwenden.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Vorsitz der Studentischen Vereinigung.
- (4) Die Anerkennung als Studentische Vereinigung wird für ein Semester ausgesprochen. Es hat eine Rückmeldung jeweils bis zum 15.05. für das Sommersemester (SS) und 15.11. für das Wintersemester (WS) zu erfolgen. Damit verlängert sich die Anerkennung um das laufende Semester. Für Rückmeldungen dieser Art ist die Anlage 3 dieser Richtlinie zu verwenden, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.
- (5) Änderungen des Vorstands, der Satzung und der Kontaktdaten sind auch außerhalb der Rückmeldetermine unmittelbar anzuzeigen. Für Mitteilungen dieser Art ist die Anlage 3 dieser Richtlinie zu verwenden, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.
- (6) Die Anerkennung kann verweigert werden. Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn
 1. die ordentlichen Mitglieder der Gruppe nicht ausschließlich oder zum ganz wesentlichen Teil nicht Studierende der Universität zu Lübeck sind,
 2. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft aus § 72 Absatz 2 HSG oder der Erfüllung der Aufgabe der Hochschule aus § 3 HSG entgegensteht,
 3. die Gruppe aus weniger als sieben Personen besteht,
 4. die Satzung oder das Verhalten der Mitglieder gegen die Rechtsordnung verstoßen oder nicht mit einem geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb vereinbar sind.
- (7) Sofern nach der Anerkennung der Hochschulgruppe Tatsachen bekannt werden, die der Anerkennung als Studentische Vereinigung entgegenstehen, kann sie jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Studentischen Vereinigungen

- (1) Die Studentischen Vereinigungen sind mit ihrer Anerkennung berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen Räumlichkeiten der Universität zu Lübeck zu nutzen. Auf die Gebäudenutzungsrichtlinie und die Hausordnung wird verwiesen. Die Studentische Vereinigung hat die Pflicht, das Eigentum der Universität zu Lübeck zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Die mit der Nutzung von Räumen entstehenden Kosten für Sonderreinigungen, den Wach- und Sicherheitsdienst sowie überdurchschnittliche Nebenkosten sind von den Studentischen Vereinigungen zu tragen.

- (2) Studentische Vereinigungen können beim Rechenzentrum einen Account beantragen.
- (3) Mit der Anerkennung als Studentische Vereinigung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die in § 3 genannten Vorteile. Die Vorteile können nur im Rahmen der Möglichkeiten der Universität zu Lübeck gewährt werden.

§ 4

Aberkennung als Studentische Vereinigung

- (1) Mit der Aberkennung verliert die Studentische Vereinigung ihren Status und damit alle zusammenhängen Rechte
- (2) Eine Studentische Vereinigung wird aberkannt, wenn
 1. sie dies beantragt,
 2. entgegen § 2 dieser Richtlinie eine Rückmeldung unterbleibt, es sei denn das Unterlassen wird hinreichend entschuldigt und die Rückmeldung unverzüglich nachgeholt, oder
 3. die Studentische Vereinigung die Voraussetzungen von § 2 dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt.
- (3) Eine Studentische Vereinigung kann aberkannt werden, wenn
 1. ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten gegeben ist oder
 2. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere die Betätigung der Studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur Universität zu Lübeck in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass eine fortlaufende Anerkennung unzumutbar ist.
- (4) Wird eine Studentische Vereinigung als solche aberkannt, sind alle im Zusammenhang mit der Anerkennung erhaltenen Gegenstände (z.B. Schlüssel) der Universität zu Lübeck auszuhändigen.
- (5) Über die Aberkennung entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist die betroffene Studentische Vereinigung anzuhören. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Vorsitz der Vereinigung.

§ 5

Haftung

Die Studentische Vereinigung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder eine andere satzungsmäßig berufene Vertretung durch eine in Ausführung der ihr zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung der Universität zu Lübeck und/oder einem Dritten zufügt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Anerkennung und Aberkennung von Studentischen Vereinigungen an der Universität zu Lübeck vom 28. April 2016 außer Kraft.
- (2) Die Richtlinie findet Anwendung auf alle Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gestellt, aber noch nicht beschieden sind. Studentische Vereinigungen, die in der Vergangenheit anerkannt wurden, werden über die Richtlinie informiert. Für sie gilt die Richtlinie ab dem nächsten Rückmeldezeitpunkt.

Lübeck, den 30. Juli 2019

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Antrag auf Anerkennung als Studentische Vereinigung (Erstantrag)

An das
Präsidium
der Universität zu Lübeck
über das Justizariat
Ratzeburger Allee 160
23562 Lübeck

Die Studentische Vereinigung _____
(Name der Studentischen Vereinigung)

steht auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Artikel 9 Absatz 2 GG) und fördert das politische Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder.

(Erstmalige) Anerkennung als Studentische Vereinigung für das

Sommersemester _____ oder Wintersemester _____
(Jahr) (Jahr)

Die Studentische Vereinigung hat derzeit _____ ordentliche Mitglieder.

Vorstand:

Vorsitz

Name, Vorname Matrikelnummer Anschrift inkl. E-Mail Telefonnummer

weiteres Vorstandsmitglied

Name, Vorname Matrikelnummer Anschrift inkl. E-Mail Telefonnummer

weiteres Vorstandsmitglied

Name, Vorname Matrikelnummer Anschrift inkl. E-Mail Telefonnummer

Die Studentische Vereinigung hat zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

Beizulegen als Anlagen:

- Satzung der Studentischen Vereinigung (von mindestens sieben an der Universität zu Lübeck immatrikulierten Studierenden unterzeichnet)
- Protokoll der Gründungsversammlung (von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet)

Lübeck, den _____

Unterschrift Vorsitz

Unterschrift weiteres Vorstandsmitglied

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

Muster-Satzung für Studentische Vereinigungen an der Universität zu Lübeck

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Studentische Vereinigung führt den Namen _____.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Lübeck.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Studentischen Vereinigung

- (1) Zweck der Studentischen Vereinigung ist _____.
- (2) Die Studentische Vereinigung ist unabhängig und eigenständig. Sie ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Studentische Vereinigung hat ordentliche Mitglieder. Sitz und Stimmrecht in den Organen und Funktionen der Studentischen Vereinigung stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Studentischen Vereinigung können auf schriftlichen, formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität zu Lübeck immatrikuliert sind. Die Aufnahme der Mitglieder, durch die Studentische Vereinigung, erfolgt ohne Rücksicht auf soziale, konfessionelle und ethnische Gesichtspunkte. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme in die Studentische Vereinigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird ein Antrag abgelehnt, kann er auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung wiederholt werden.

§ 4

Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Studentischen Vereinigung endet durch

1. Exmatrikulation,
2. Austritt,
3. Ausschluss oder
4. Tod des Mitglieds.

§ 5

Beiträge

Die Studentische Vereinigung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Studentischen

Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen. Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

§ 6

Organe der Studentischen Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitz und zwei Beisitzerinnen oder Besitzern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 8

Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Vereinigung von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer die oder der Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 2.500,- Euro verpflichten, von allen drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Studentischen Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Studentischen Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder

dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
7. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Studentischen Vereinigung.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Studentischen Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift zur Gründungsversammlung ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13
Finanzkontrolle

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 14
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

§ 15
Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Studentische Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Studentischen Vereinigung fällt das Vermögen an _____ zwecks Verwendung für _____. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

(Tag der Errichtung)

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift inkl. E-Mail	Telefonnummer
---------------	----------------	------------------------	---------------

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift inkl. E-Mail	Telefonnummer
---------------	----------------	------------------------	---------------

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift inkl. E-Mail	Telefonnummer
---------------	----------------	------------------------	---------------

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift inkl. E-Mail	Telefonnummer
---------------	----------------	------------------------	---------------

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift inkl. E-Mail	Telefonnummer
---------------	----------------	------------------------	---------------

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift inkl. E-Mail	Telefonnummer
---------------	----------------	------------------------	---------------

Name, Vorname	Matrikelnummer	Anschrift inkl. E-Mail	Telefonnummer
---------------	----------------	------------------------	---------------

Anlage 3 (zu § 2 Absätze 4 und 5)

Rückmeldung der Studentischen Vereinigung _____

A. ordentliche Rückmeldung gemäß § 2 Absätze 4 und 5

zum Sommer-/ Wintersemester¹ _____

- die Vereinigung hat derzeit _____ ordentliche Mitglieder (ein Verzeichnis mit allen Mitgliedern nebst Funktion, Name und Matrikelnummer ist beizufügen)
- der Vorstand der Studentischen Vereinigung besteht aus folgenden Personen:

Funktion	Name	Matrikelnummer

- Kontaktdaten der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners:
Name _____
Postanschrift _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____
- Homepage der Studentischen Vereinigung _____

B. außerordentliche Rückmeldung¹ gemäß § 2 Absatz 5

- Änderungen des Vorstands
- Änderungen der Satzung
- Änderung von Anschriften
- Absinken der Mitgliederzahl unter drei Personen
- Auflösung der Vereinigung

Nähere Erläuterungen:

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitz

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.